

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/6874 –**

#### **Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka,  
Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6914 –**

#### **Förderung von pilzwiderstandsfähigen Reben**

##### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Bisher enthielten die Artikel 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) die Regelungen zu Interventionen der Europäischen Union (EU) im Weinsektor.

Mit der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (Verordnung (EU) 2021/2117) wurden diese Regelungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 herausgelöst

und in geänderter Form in die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. GAP-Strategieplan-Verordnung) überführt.

Darüber hinaus hat die Europäische Union nach Angaben der Bundesregierung die Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150) für Ende 2023 angekündigt. Entsprechende Rechtsakte, die diese Verordnungen aufheben sollen, sind nach Aussage der Bundesregierung bereits in Kraft getreten.

Gegenstand dieser Verordnungen, die ersatzlos gestrichen werden sollen, waren insbesondere Regelungen hinsichtlich des Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens für Beihilfen der EU für Fördermaßnahmen von Bund (Absatzförderung) und Ländern (Absatzförderung, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen) im Weinsektor.

Zu Buchstabe b

Die klassischen Rebsorten im Weinbau sind nach Schilderung der Antragsteller anfällig für Pilzkrankheiten. In niederschlagsreichen Jahren machen ihnen zufolge Falscher Mehltau und Grauschimmel bei den heimischen Pflanzen durch üppiges Wachstum einen hohen Krankheitsbefall aus. Dabei könnte aus Sicht der Fraktion der AfD der Anbau von pilzwiderstandsfähigeren (PIWI) Rebsorten helfen. Derzeit werden nach Angaben der Antragsteller PIWI-Rebsorten jedoch auf weniger als 3 Prozent der Weinanbaufläche in Deutschland angebaut.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, den Weinanbau stärker in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu verankern, um Anreize für konventionellen und ökologischen Anbau von PIWI-Weinen zu schaffen sowie pilzwiderstandsfähige Rebsorten über die Maßnahme Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen finanziell zu fördern.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Änderung des Weingesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6874 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6914 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Keiner.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

### **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6874 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

- 3b. § 7d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 62 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1 ist eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erteilte Genehmigung, die sich auf eine Parzelle bezieht, auf der die Rodung vorgenommen worden ist, innerhalb der in Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 3b Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 7d Absatz 1 oder 1a“ durch die Wörter „7d Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.“

- b) den Antrag auf Drucksache 20/6914 abzulehnen.

Berlin, den 14. Juni 2023

**Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Hermann Färber**  
Vorsitzender

**Isabel Mackensen-Geis**  
Berichterstatterin

**Artur Auernhammer**  
Berichterstatter

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

**Dr. Gero Clemens Hocker**  
Berichterstatter

**Bernd Schattner**  
Berichterstatter

**Ina Latendorf**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Isabel Mackensen-Geis, Artur Auernhammer, Harald Ebner, Dr. Gero Clemens Hocker, Bernd Schattner und Ina Latendorf

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am 25. Mai 2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6874** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am 25. Mai 2023 den Antrag der Fraktion der AfD auf **Drucksache 20/6914** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Bisher enthielten die Artikel 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) die Regelungen zu Interventionen der Europäischen Union (EU) im Weinsektor.

Mit der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (Verordnung (EU) 2021/2117) wurden diese Regelungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 herausgelöst und in geänderter Form in die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. GAP-Strategieplan-Verordnung) überführt.

Darüber hinaus hat die Europäische Union nach Angaben der Bundesregierung die Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150)

für Ende 2023 angekündigt. Entsprechende Rechtsakte, die diese Verordnungen aufheben sollen, sind nach Aussage der Bundesregierung bereits in Kraft getreten.

Gegenstand dieser Verordnungen, die ersatzlos gestrichen werden sollen, waren insbesondere Regelungen hinsichtlich des Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens für Beihilfen der EU für Fördermaßnahmen von Bund (Absatzförderung) und Ländern (Absatzförderung, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen) im Weinsektor.

Das durch die Aufhebung entstehende Rechtsvakuum muss nach Darstellung der Bundesregierung auf mitgliedstaatlicher Ebene gefüllt werden. Dies ist notwendig, um auch künftig eine reibungslose Auszahlung der Mittel der EU auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6874:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Ermächtigungsgrundlagen, die notwendig sind, um in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Verordnung die Detailfragen zu Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Kontrolle und Sanktionen (im Weinsektor) zu erlassen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten. Es ist nach Darstellung der Bundesregierung notwendig, dass das Gesetz unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft tritt, damit eine reibungslose Auszahlung der Beihilfe im Sektor Wein auch im Jahre 2024 möglich ist. Ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten ist auch insofern notwendig, als das Gesetz lediglich die Ermächtigungsgrundlage für eine im Anschluss in Kraft tretende Verordnung schafft.

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6874 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 auf Drucksache 20/6874 enthalten. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 auf Drucksache 20/6874 enthalten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD legt dar, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – seit 2019 – im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) – heute: Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) – das Verbundvorhaben „VITIFIT – Gesunde Reben (Vitis vinifera) im ökologischen Weinbau durch Forschung, Innovation und Transfer“ fördert. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betreut gemäß den Antragstellern die Forschungen als Projektträger.

Die Fraktion der AfD erklärt, dass das nach ihren Angaben größte Praxisforschungsprojekt im ökologischen Weinbau über nahezu alle führenden Einrichtungen der deutschen Weinbauforschung mit Öko-Anbauverbänden und deren Praxispartnern läuft. Das Ziel ist dabei nach Angaben der Antragsteller, kupferhaltige Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Falschen Mehltaus (Rebenperonospora) im ökologischen Weinbau zu mindern. Die Fraktion der AfD führt mit Verweis auf das Informationsportal [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) der BLE aus, dass Praxis und Forschung mit u. a. der Züchtung pilzwiderstandsfähiger (PIWI) Rebsorten, verbesserten Anbau- und Kulturbedingungen sowie einer Kombination aus reduzierten Kupfermengen und Naturstoffen gemeinsam Wege für eine gesündere Weinpflanze suchen.

Die klassischen Rebsorten sind nach Schilderung der Antragsteller anfällig für Pilzkrankheiten. In niederschlagsreichen Jahren machen ihnen zufolge Falscher Mehltau und Grauschimmel den heimischen Pflanzen durch üppiges Wachstum einem hohen Krankheitsbefall aus. Dabei könnte aus Sicht der Fraktion der AfD der Anbau von PIWI-Rebsorten helfen. Derzeit werden nach Angaben der Antragsteller PIWI-Rebsorten jedoch auf weniger als drei Prozent der Weinanbaufläche in Deutschland angebaut.

Die Fraktion der AfD erklärt mit Verweis auf das Informationsportal [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) der BLE, dass PIWI-Weine je nach Jahrgang nur etwa ein Drittel der Pflanzenschutzmaßnahmen benötigen, die herkömmliche Sorten erfordern. Dies hat ihr zufolge sowohl für den konventionellen als auch für den ökologischen Weinbau Gültigkeit. Das mindert nach Angaben der Fraktion der AfD nicht nur den Einsatz von Pflanzenschutzmittel wie Kupfer, sondern spart auch Arbeitszeit. Die Antragsteller verweisen darauf, dass bei rund acht Überfahrten pro Jahr und Hektar sich je nach Standort der Pflanzenschutzmitteleinsatz erheblich verringern kann und gleichzeitig die Böden geschont werden können.

Die Antragsteller weisen ergänzend in der Begründung ihres Antrags darauf hin, dass, da die Entstehung der PIWI-Rebsorten in der Vergangenheit sehr forschungs- und produzentengetrieben war und der Vermarktung der PIWI-Weine kaum Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die fehlende Marktorientierung dazu führte, dass sich diese Weine bisher nicht umfassend am Markt etabliert haben und die Vermarktung immer noch für viele Weinproduzenten eine Herausforderung darstellt.

Mit dem Antrag der Fraktion der AfD soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden,

1. den Weinanbau stärker in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu verankern, um Anreize für konventionellen und ökologischen Anbau von PIWI-Weinen zu schaffen;
2. pilzwiderstandsfähige Rebsorten über die Maßnahme Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen finanziell zu fördern;
3. die Forschung von PIWI-Weinen an Hochschulen sowie weitere finanzielle Anreize für Praxisbetriebe über die GAP zu intensivieren.

### **III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung**

Zu Buchstabe a

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 20/6874) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)62-10(neu) – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs teilweise gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaft stärken,
- SDG 2 – Kein Hunger.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie der Umsetzung der GAP-Strategieplan-Verordnung dient. Letztere enthält unter anderem die Verpflichtung, einen Teil der Mittel zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor verfolgten Ziele zu erreichen. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein muss.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 44. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/6914 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 67. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/6914 abzulehnen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6874 sowie den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/6914 in seiner 39. Sitzung am 14. Juni 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6874 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)79(neu neu) ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es lohne sich immer, über den Weinbau zu sprechen, weil er ein wichtiges Kulturgut in Deutschland sei. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung würden wichtige Anpassungen am Weingesetz vorgenommen, damit auch weiter die Unterstützung der Winzerinnen und Winzer in Deutschland vorantreiben gehen könne. Im engen Austausch mit den Ländern würden zudem mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(10)79(neu neu) weitere Konkretisierungen am Gesetzentwurf vorgenommen, weil die Marktsituation beim Wein derzeit schwierig sei. Im Jahr 2022 sei insgesamt zehn Prozent weniger Wein gekauft worden. Das sei ein Umsatzrückgang von 6,5 Prozent. Es sei wichtig, darauf zu reagieren. Die Fraktion der SPD stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, dass auf nationaler Ebene Möglichkeiten und Spielräume bestünden, was durch die aktuelle Novelle des Weingesetzes gezeigt werde. Die pilzwiderstandsfähigen Weine, die Pionierweine, seien ein wichtiger Baustein in der deutschen Weinbaupolitik. Es sei heute schon möglich, die Etablierung von pilzwiderstandsfähigen (PIWI) Rebsorten über Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu finanzieren. Den Bundesländern stünden im Rahmen der GAP jährlich 37,4 Mio. Euro aus dem Nationalen Stützungsprogramm für den Weinsektor zur Verfügung. Die „restlichen“ Mittel seien im Rahmen der Änderung des Weingesetzes in der letzten (19.) Legislaturperiode für die Aufstockung der Absatzförderung deutschen Weines im internationalen Bereich genommen worden. Auch das sei etwas Wichtiges, was von Bundeseite unternommen werden könne. Derzeit würden erst drei Prozent der Rebflächen in Deutschland mit PIWI-Rebsorten ausgebaut. Die Erhöhung deren Marktanteils könne unterstützt werden, indem die Verbraucherinnen und Verbraucher verstärkt Pionierweine tranken. Die Berichterstatterin der Fraktion der SPD rufe dazu auf, sie zu probieren und ihnen eine Chance zu geben. Die Pionierweine zeigten eindrucksvoll die Innovationskraft der heimischen Winzerinnen und Winzer. Es gebe eine neue Generation von Winzerinnen und Winzern, die gut ausgebildet sei. Diese zeige, dass sie Lust darauf habe, das heimische Kulturgut Wein weiter zu unterstützen. Der Weinbau sei zudem ein wichtiger touristischer Faktor, der nicht unterschätzt werden dürfe. Die Berichterstatterin der Fraktion der SPD freue sich, dass das Bundesland Rheinland-Pfalz, aus dem sie komme, daran kräftig mitarbeite und sie dieses sowie dessen Winzerinnen und Winzer im Parlament vertreten dürfe.



Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, über den deutschen Weinbau werde zwischen den Fraktionen stets sehr leidenschaftlich diskutiert. Die Fraktion der CDU/CSU betone ausdrücklich, dass die heimischen Winzerinnen und Winzer nicht nur wunderbare Gewächse produzierten, sondern Teil der hiesigen Kulturlandschaft seien sowie dazu beitragen, dass der Tourismus sehr gut in den Regionen, die Wein anbauten, funktioniere. Umso wichtiger sei es für die Fraktion der CDU/CSU, dass die Politik die Sorgen und Probleme der Winzerinnen und Winzer aufnehme. Dazu gehöre z. B. der Entwurf der Kommission der Europäischen Union für eine Verordnung zur nachhaltigen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln („SUR“). Zu ihr müsse die Bundesregierung Antworten liefern, denn die Ängste in der Branche über deren mögliche Auswirkungen beim Pflanzenschutz im Weinbau seien sehr groß. Umso wichtiger sei es auch, dass beim Weinbau der europäische Ansatz gesehen werde. Das wolle die Fraktion der CDU/CSU im Gegensatz zur Fraktion der AfD ausdrücklich betonen. Es würden europäische „Spielregeln“ gebraucht, wo die deutschen Winzerinnen und Winzer europaweit entsprechend produzieren und sich vergleichen könnten. Bei der jüngsten Delegationsreise des Ausschusses u. a. nach Südtirol habe gesehen werden können, dass auch diese Winzer ähnliche Probleme hätten und daher einheitliche Regelungen in der EU gebraucht würden. In der letzten (19. )Wahlperiode sei durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Unterstützung der anderen demokratischen Fraktionen das Weingesetz geändert worden. Es sei eine große Herausforderung für die Branche gewesen, dieses umzusetzen. Deshalb sei es wichtig, dass mit der jetzt angestrebten Änderung des Weingesetzes im Kontext der neuen Förderperiode der EU auch die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen würden, damit die Winzerinnen und Winzer entsprechend an der Entwicklung weiterhin teilhaben könnten. Dass die Gültigkeit von Wiederbepflanzungen von bisher drei auf sechs Jahre „hochgesetzt“ werden solle, sei eine Forderung der Branche. Sie sei vom Freistaat Bayern in den Bundesrat eingebracht worden und würde im Rahmen des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP berücksichtigt. Das sei wichtig, damit sich die Flächen entsprechend regenerieren könnten und dadurch auch wieder eine gute Grundlage für neue Weine und ggf. für neue Weinsorten gelegt werden könne. Da sei der Antrag der Fraktion der AfD, was die Pionierpflanzen anbelange, nicht hilfreich, denn einfach nur das Heil für den Weinbau in diesen neuen Sorten zu suchen, halte die Fraktion der CDU/CSU für fragwürdig. Der Weinbau müsse sich ständig weiterentwickeln. Es müsse zudem ein Blick auf die alten bzw. auf die historischen Sorten geworfen werden, d. h. geschaut werden, welche genetischen Eigenschaften diese besäßen und sie dann auch zu nutzen. Da sei Deutschland gut unterwegs. Daher lehne die Fraktion der CDU/CSU den Antrag der Fraktion der AfD ab. Dem Gesetzentwurf zur Änderung des Weingesetzes stimme die Fraktion der CDU/CSU mit Freude zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, sie erstaune das „seltsame“ Verständnis der Fraktion der AfD vom europäischen Binnenmarkt, d. h. zu meinen, sich die Rosinen eines Binnenmarktes herauspicken, aber alle anderen Aspekte der Harmonisierung über Bord werfen zu können. So sei es nicht. Die angestrebte Novelle des Weingesetzes helfe den Winzerinnen und Winzern, weil es zum einen die wichtige Nachführung der EU-Rechtslage vollziehe, damit Deutschland die Auszahlung der GAP-Mittel vornehmen könne. Es wäre bedauerlich, wenn das nur wegen „irgendwelcher“ Paragraphen nicht funktionieren würde. Das werde nicht nur im Nachgang, sondern auch schon im Vorgriff geregelt. Zudem werde mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Absatzmarkt geholfen, damit die „Weinschwemme“ nicht zu groß werde, indem die nach EU-Recht mögliche Zuwachsfläche der Rebflächen auf 0,3 Prozent pro Jahr reduziert und damit die bestehende spezifische deutsche Regelung verlängert werde. Deutschland habe nationalen Spielraum und nutze diesen auch aus. Die Winzerinnen und Winzer stünden angesichts der Herausforderungen der Klimakrise vor vielen Fragen und Entscheidungen. Beispielsweise über den Einsatz von Agri-Photovoltaik (Agri-PV), PIWI-Rebsorten oder Bewässerungstechnik. Deshalb sei es richtig, die Frist zur Wiederbepflanzungsgenehmigung auf sechs Jahre zu verlängern. Das helfe dem Weinbau in Deutschland. Zum Antrag der AfD zur Förderung von PIWI-Rebsorten sei anzumerken, dass es grundsätzlich richtig sei, PIWI-Rebsorten zu fördern und bei ihnen voranzukommen. Es sei aber nicht hilfreich, einen Antrag zu stellen, der sich im Wesentlichen an die Zuständigkeit der Länder richte. Viele Punkte, die im Antrag der Fraktion der AfD gefordert würden, müssten die Länder erledigen. Das, was vom Bund eingefordert werde, mache dieser längst. Dass der Bund im Bereich der Forschung für PIWI-Rebsorten vorankommen sollte, sei schon längst Realität. PIWI-Rebsorten alleine hätten allerdings nicht bei der Pestizidreduktion. Sie seien ein wichtiger Baustein im Instrumentenkasten, aber ein Werkzeug allein reiche nicht aus.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, den flammenden Appell der Fraktion der SPD zum Konsum deutscher Weine könne sie nur unterstützen. Das sei richtig und wichtig über alle Fraktionsgrenzen hinweg. Die Fraktion der FDP sei der festen Überzeugung, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Rahmenbedingungen richtig gesetzt würden, dass

die Winzerinnen und Winzer in Deutschland verlässlich investieren und planen könnten. Es sei auch grundsätzlich richtig, PIWI-Rebsorten in besonderer Weise zu befördern. Viele gute Argumente, warum dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt sowie der Antrag der Fraktion der AfD abgelehnt werden sollte, hätten die die anderen Fraktionen umfassend vorgetragen, sodass die Fraktion der FDP im Interesse der Zeiteffizienz sich auf das Wichtigste beschränke.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zeige einmal mehr sehr deutlich, wieviel nationale Kompetenzen Deutschland bereits an „Brüssel“ bzw. die EU verloren habe und wie bürokratisch und kompliziert der hiesige Weinbau mittlerweile geregelt sei. Im Prinzip sei es so, dass die nationale Politik kaum einen Entscheidungsspielraum habe, wenn die Auszahlung der Fördermittel nicht gefährdet werden solle. Das mache deutlich, dass endlich eine grundlegende Reform gebraucht werde, mit der wieder nationale Weinpolitik gemacht werden könne bzw. diese wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werde und endlich vom „EU-Moloch“ weggekommen werde. Durch die Begrenzung der Neuanpflanzungsgenehmigungen auf 0,3 Prozent würden die heimischen Winzer wieder nur noch mit mehr Bürokratie und Kontrollen durch Behörden beschäftigt sein. Statt die Probleme in der Branche zu lösen, würden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wieder neue geschaffen. Wenn sich der gesamte Markt um den Weinbau angeschaut werde, könne festgestellt werden, dass für die Winzer allein eine Weinflasche mittlerweile 60 Cent koste. Zudem seien Etiketten, Kapseln, Kartonagen, Diesel und Düngemittelpreise preislich explodiert, weil Entscheidungen getroffen worden seien, die gegen die hiesige Bevölkerung und gegen die hiesigen Landwirte gerichtet seien. Viele Preise seien um das Doppelte gestiegen. Das seien die Probleme, die für die Winzer gelöst werden müssten. Sie bräuchten keine zusätzliche Bürokratie, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung niedergeschrieben sei. Deshalb werde die Fraktion der AfD diesen ablehnen. Zu ihrem eigenen Antrag sei zu sagen, dass PIWI-Rebsorten immer häufiger in deutschen Weinbergen anzutreffen seien, weil sie resistent gegen Pilzbefall seien, d. h. gegen den Echten und den Falschen Mehltau. Damit seien sie sowohl für den konventionellen als auch für den ökologischen Weinbau interessant. Es sei in diesem Bereich möglich, den Pflanzenschutzmitteleinsatz um 80 Prozent zu reduzieren. Allerdings sagten auch Winzer vor Ort, dass, je länger die Reben stünden, dann doch wieder die Resistenzen nachließen und wieder häufiger gedüngt werden müsse. Von daher müsse in diesem Bereich geschaut werden, dass mehr Gelder in die Hand genommen würden, um die Landwirte zu unterstützen, und in die Forschung von PIWI-Weinen entsprechend Geld umgeleitet werde, damit langfristig die Möglichkeit bestehe, Pestizide zu reduzieren.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußerte, in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Plenum sei sich intensiv darüber ausgetauscht worden, wie es den Weinbauern in Deutschland gehe. Es sei von anderen Fraktionen darauf eingegangen worden, dass es einen Umsatzrückgang beim Wein von Seiten der Konsumenten gebe. Jetzt gebe es die Reaktion von Seiten der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen, betreffend der bundesweiten Rebfläche die bisherige 0,3-Prozent-Regelung zur Einschränkung der Neuanpflanzungen fortzusetzen. Diese gesetzliche Regelung existiere schon seit 2016. Der Bundesregierung sei die Frage zu stellen, welche Erkenntnisse seitdem aus dieser Regelung gezogen worden sei, d. h. ob es sichtbare Effekte gebe, die nachvollzogen werden könnten. Das wäre der Fraktion DIE LINKE wichtig. Bekannt sei, dass die EU-Mittel für Stützungsmaßnahmen zugunsten des deutschen Weinbaues in Höhe von rund 37 Mio. Euro schon im April 2023 für das laufende Jahr 2023 ausgeschöpft gewesen wären. Die Bundesregierung müsse die Frage beantworten, ob es eine Aufstockung dieser Mittel geben werde. Aus den Mitteln, die zur Verfügung stünden, würden zwei Mio. Euro der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesen und nicht an die Länder gegeben. Hier stelle sich die Frage, welche konkreten Aufgaben bei der BLE damit abgedeckt würden.

Die **Bundesregierung** legte dar, mit dem Gesetzentwurf würden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die zum Verordnungserlass im Kontext der Umsetzung des GAP-Strategieplan im Weinsektor notwendig seien. Damit könnten die Voraussetzungen für eine reibungslose Auszahlung der GAP-Mittel im Jahr 2024 geschaffen werden. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthalte zwei zusätzliche Regelungen, die auch ein Wunsch der Länder bzw. des Bundesrates gewesen seien. Erstens sei vorgesehen, dass über das Jahr 2023 hinaus die Weinbaufläche in Deutschland jährlich nur um 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Rebflächen wachsen solle. Das solle bis 2026 gelten. Damit solle einer Verschlechterung der Situation auf dem Weinmarkt entgegengewirkt werden, Stichwort: Angebot und Nachfrage. Die zweite vorgesehene Regelung betreffe die Gültigkeit von Wiederbepflanzungsgenehmigungen. Sie sollen künftig von bisher drei auf sechs Jahre hochgesetzt werden. Dadurch hätte der Boden mehr Zeit zur Regeneration und mache die neue Bestockung für die Weinbautreibenden flexibler. Betreffend der Fragen aus dem Ausschuss teilte die Bundesregierung mit, dass

es sich bei den 2 Mio. Euro, die für die BLE von den Unionsmitteln in Höhe von insgesamt rund 37 Mio. Euro „abgezogen“ würden, um Mittel für die Absatzförderung in Mitgliedstaaten der EU, die mindestens zwei deutsche Anbaugebiete betreffe, handle, d. h. die BLE mache eine überregionale Absatzförderung, die über mindestens zwei Bundesländer hinweggehe. Diese Arbeit finde in enger Abstimmung mit dem Deutschen Weininstitut statt. Die Länder wiederum förderten selber die Absatzförderung für Anbaugebiete auf ihrem Hoheitsgebiet. Was die Möglichkeit der Aufstockung der rund 37 Mio. Euro, die von der EU für Deutschland zur Verfügung gestellt würden, angehe, sei zu sagen, dass diese Mittel der EU, wenn sie aufgebraucht seien, nicht erhöht werden könnten. Die Länder ihrerseits hätten die Möglichkeit, Gelder aus ihren Länderhaushalten ggf. zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Bei § 3b des Weingesetzes („Stützungsprogramm“) gehe es ausschließlich um die Verteilung der Unionsmittel. Die seit 2016 geltende Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben auf 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Fläche habe zu dem Ergebnis geführt, dass das Anwachsen der Anbauflächen begrenzt worden sei und weniger Flächen bestockt worden seien. Die Anträge der Winzerinnen und Winzer gingen regelmäßig über den beantragten Bereich hinaus. Durch diese Regelung werde es geschafft, den Weinmarkt begrenzt zu halten. Hingewiesen werden sollte in diesem Zusammenhang auf eine Entwicklung in Frankreich. Im Anbaugebiet Bordeaux würden derzeit 9 500 Hektar (ha) Weinberge mit einer staatlichen Unterstützung in Höhe von 57 Mio. Euro gerodet. Diese 9 500 ha würden theoretisch, bezogen auf die hiesige Situation, rund ein Zehntel der gesamten deutschen Weinbaufläche beschränken. Insofern sei es wichtig, dass Deutschland an diesen 0,3 Prozent festhalte. Es habe sogar Stimmen gegeben, die 0,1 Prozent gefordert hätten. Die 0,3 Prozent seien wichtig, damit nicht in eine Situation gekommen werde, bei der dann solche enormen Rodungen, die nicht im Sinne der Nachhaltigkeit und sehr kostenintensiv seien, notwendig wären. Deswegen werde versucht, dem vorwegzugreifen, indem jetzt schon die 0,3 Prozent-Grenze noch auf drei weitere Jahre erweitert werden solle.

## 2. Abstimmungsergebnisse

### Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)79(neu neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6874 in geänderter Fassung anzunehmen.

### Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/6914 abzulehnen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

### Zu Nummer 1

Nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 soll jährlich 1 Prozent der Flächen, die am 31. Juli des vorangegangenen Jahres mit Reben bepflanzt waren, für Neuanpflanzungen vorgesehen werden. Nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung kann die Fläche auf 0,3 Prozent reduziert werden, wenn die Notwendigkeit besteht, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern, wobei diese Einschränkung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen darf. Der Bundesrat führt in seiner Begründung an, dass Marktforscher von Umsatzeinbrüchen berichten. Das Deutsche Weininstitut führt in seiner Pressemitteilung vom März 2023 aus, dass „im vergangenen Jahr über alle Einkaufsstätten gesehen hierzulande zehn Prozent weniger Wein

eingekauft [wurde], was zu einem Umsatzrückgang von 6,5 Prozent geführt hat“, wobei heimische Anbieter überproportionale Mengenverluste und Umsatzrückgänge gegenüber Weinen aus dem Ausland zu verzeichnen hatten.

Eine weitere Begrenzung der jährlichen Neuanpflanzungsgenehmigungen auf 0,3 Prozent der mit Reben bepflanzten Gesamtfläche innerhalb der Bundesrepublik kann einer Verschlechterung der Marktsituation entgegenwirken.

Die Änderung in § 7d des Weingesetzes macht von der Option Gebrauch, die Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bietet. Hiernach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Winzerinnen und Winzer sechs anstatt der eigentlich vorgesehenen drei Jahre Zeit haben, um von einer Wiederbepflanzungsgenehmigung Gebrauch zu machen. Dies gilt allerdings nur für die Fälle, in denen die Wiederbepflanzungsgenehmigung für eine Wiederbepflanzung auf der gerodeten oder den gerodeten Parzellen genutzt wird. Dies gibt dem Boden mehr Zeit zur Regeneration und bietet den Winzerinnen und Winzern mehr Flexibilität.

**Zu Nummer 2**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 7d des Weingesetzes.

Berlin, den 14. Juni 2023

**Isabel Mackensen-Geis**  
Berichterstatterin

**Artur Auernhammer**  
Berichterstatter

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

**Dr. Gero Clemens Hocker**  
Berichterstatter

**Bernd Schattner**  
Berichterstatter

**Ina Latendorf**  
Berichterstatterin